

Vorblatt

Problem:

- Bei wehrpolitischen Veranstaltungen des Bundesheeres haben mitunter auch ressortexterne Gäste die Möglichkeit, verschiedene Militärwaffen und -ausrüstungen des Bundesheeres zu besichtigen und bei Schießveranstaltungen des Bundesheeres unter Anleitung auch zu bedienen. Aus waffenrechtlicher Sicht kommt es dabei immer wieder zu Rechtsunklarheiten, da derartige Maßnahmen in den Verwaltungsgesetzen nicht ausreichend berücksichtigt sind.
- Hinsichtlich des rechtmäßigen Erwerbs und Besitzes von unbrauchbar gemachten Schusswaffen und bestimmter Arten von Kriegsmaterial besteht in der Praxis vielfach ein privates Interesse, dem kein öffentliches Interesse an einem generellen Verbot korrelierend gegenübersteht. Die aus Sicht der öffentlichen Sicherheit notwendigen Anforderungen an die Unbrauchbarmachung dieser Gegenstände sind jedoch derzeit rechtlich nicht geregelt.

Ziel:

- Schaffung einer Rechtsnorm für Schießveranstaltungen des Bundesheeres (Art. 1).
- Einführung eines rechtlichen Rahmens zur Deaktivierung von Schusswaffen und bestimmter sonstiger als Kriegsmaterial einzustufender Gegenstände (Art. 2).

Inhalt/Problemlösung

- Schaffung eines Sondertatbestandes im Wehrgesetz 2001 (WG 2001).
- Schaffung eines Rechtsregimes betreffend die Unbrauchbarmachung von Schusswaffen und bestimmten als Kriegsmaterial anzusehenden Gegenständen samt Verordnungsermächtigung für den jeweils zuständigen Bundesminister (BMI bzw. BMLVS)

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Im Wesentlichen - soweit der Ressortbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport betroffen ist - keine finanziellen Auswirkungen.

Allenfalls ergibt sich ein geringfügig nicht bezifferbarer erhöhter Personalaufwand.

Für den Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- - Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

- - Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es werden - soweit der Ressortbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport betroffen ist - keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen verursacht. Dies gilt gleichermaßen für den Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Neue Informationsverpflichtungen führen zu einer Vermehrung der Verwaltungskosten für Bürger/innen um ca. **340** Euro/Jahr (für 2012 und die Folgejahre) sowie um ca. **34.000** Euro (ausschließlich für das Jahr 2012).

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Regelungsvorhaben in Art. 1 nimmt nicht unmittelbar Bezug auf in Österreich noch umzusetzendes Europarecht.

In Art. 2 erfolgt eine detailliertere Regelung des Deaktivierungsverfahrens im Sinne des Anhanges I der Richtlinie 2008/51/EG gegenüber der mit BGBl. I Nr. 43/2010 bereits kundgemachten Fassung.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Bei Schießveranstaltungen des Bundesheeres haben Gäste vielfach die Möglichkeit, unter Anleitung von geschultem Personal des Bundesheeres, Militärwaffen zu bedienen. In waffenrechtlicher Hinsicht handelt es sich dabei regelmäßig um Kriegsmaterial (zB Sturmgewehre) oder Schusswaffen nach § 2 Abs. 1 Z 2 des Waffengesetzes 1996 (zB Pistolen), deren Besitz und Führen grundsätzlich verboten bzw. bewilligungspflichtig ist. Mit der ins Auge gefassten lex specialis zum Waffengesetz 1996 soll nunmehr klargestellt werden, dass bei Veranstaltungen des Bundesheeres diese einschränkenden waffenrechtlichen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen. Aus systematischen Gründen soll diese Bestimmung – da sie ausschließlich für Veranstaltungen des Bundesheeres in Betracht kommen soll – im Wehrgesetz 2001 normiert werden (Art. 1).

Das bereits in der Waffengesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 43, grundlegende Regime zur Unbrauchbarmachung von Schusswaffen und bestimmter Arten von Kriegsmaterial (siehe § 2 Abs. 3 WaffG in der genannten Gesetzesfassung) soll näher ausgestaltet werden. Konkret sollen bestimmte gewerberechtlich definierte Personen dazu ermächtigt werden, gewisse Schusswaffen und bestimmte sonstige als Kriegsmaterial einzustufende Gegenstände als unbrauchbar im Sinne einer noch zu erlassenden Verordnung zu kennzeichnen. Damit einher gehen Überleitungsbestimmungen für derartige Gegenstände, deren „Deaktivierung“ nicht die aus der Verordnung folgende erforderliche Eingriffsintensität erreicht (Art. 2).

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem vorliegenden Entwurf sind - soweit der Ressortbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport betroffen ist - im Wesentlichen keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Lediglich im Rahmen der Kennzeichnung von ehemaligem Heeresgut durch besonders geschulte Fachorgane aus dem Ressortbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport nach § 42b Abs. 3 letzter Satz WaffG kann von einem nicht bezifferbaren erhöhten Personalaufwand ausgegangen werden.

Die Bedeckung des erhöhten Personalaufwandes sowie allfälliger sonstiger nicht bezifferbarer Mehraufwendungen erfolgt ausnahmslos im Rahmen der Untergliederung 14 des Bundesfinanzgesetzes („Militärische Angelegenheiten und Sport“).

Für das Bundesministerium für Inneres ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, insbesondere kein erhöhter Personalaufwand.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es werden - soweit der Ressortbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport betroffen ist - keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen verursacht, da alle neuen Informationsverpflichtungen im vorliegenden Entwurf unter der Bagatellgrenze für Unternehmen gemäß § 5 Abs. 2 der Standardkostenmodell-Richtlinie (SKM-RL), BGBl. II Nr. 278/2009, liegen. Dabei wurde im Sinne der genannten Norm für die größte in Rede stehende Informationsverpflichtung (Datenerfassung und Meldung betreffend vorgenommene Kennzeichnungen innerhalb der Übergangsfrist nach § 58 Abs. 5 WaffG) ein Zeitaufwand von insges. ca. 350 Stunden sowie eine Verwaltungsbelastung von insges. ca. 13.000 Euro im Jahr 2012 ermittelt.

Dabei wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

Hinsichtlich der Meldeverpflichtung der Unternehmer nach § 42b Abs. 5 WaffG des vorliegenden Entwurfes wird aus den Erfahrungswerten der bisherigen Vollziehungspraxis zu § 18 Abs. 2 WaffG von insgesamt ca. 20 Meldungen im Jahr 2012 und den Folgejahren ausgegangen. Gleichzeitig wird hinsichtlich der Datenerfassung im Sinne des § 42b Abs. 5 WaffG ein Bearbeitungsaufwand von ca. 15 Minuten pro Fall zu Grunde gelegt. Die halbjährliche Übermittlung des so erstellten Datensatzes selbst, die in erster Linie auf elektronischen Weg erfolgen wird, wird hingegen als unerheblich zu beurteilen sein.

Hinsichtlich der genannten Meldeverpflichtung der Unternehmer nach § 42b Abs. 5 WaffG in Verbindung mit § 58 Abs. 5 WaffG des vorliegenden Entwurfes wird ausschließlich im Kalenderjahr 2012 von ca. 1.400 Fällen mit dem jeweils gleichen Zeitaufwand ausgegangen. Diese Annahme basiert – ausgehend von den Erfahrungswerten der bisherigen Vollziehungspraxis zu § 18 Abs. 2 WaffG – auf einer doppelten Anzahl von Fällen pro Jahr (80), zurückgerechnet auf einen Zeitraum von 20 Jahren. Dies ergibt potentiell ca. 1.600 Fälle, die im Kalenderjahr 2012 nach § 58 Abs. 5 WaffG zur Überprüfung heranstehen. Dabei wird als geschätzter Wert angenommen, dass ca. die Hälfte dieser Fälle (800) im Sinne des § 58 Abs. 5 letzter Satz WaffG direkt zu kennzeichnen sein werden. Von den verbleibenden 800 wird wiederum davon ausgegangen, dass die Hälfte (400) im Sinne des § 58 Abs. 6 WaffG unbrauchbar gemacht werden und zusätzlich zu kennzeichnen sein werden. Von den nunmehr verbleibenden 400 wird wiederum davon ausgegangen, dass die Hälfte (200) nach Abweisung eines Antrages nach § 18 Abs. 2 WaffG unbrauchbar und gekennzeichnet nach § 58 Abs. 6 WaffG werden.

$800 (\text{§ 58 Abs. 5 WaffG}) + 400 (\text{§ 58 Abs. 6 WaffG}) + 200 (\text{§ 58 Abs. 6 WaffG}) = 1.400.$

1.400 : 4 (15 Min.) = 350 Stunden

350 Stunden x 36,00 (Kostensatz Bürokraft) = 12.600 Euro

Neue Informationsverpflichtungen führen - soweit der Ressortbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport betroffen ist - hingegen zu einer Vermehrung der Verwaltungskosten für Bürger/innen um ca. **340** Euro/Jahr (für 2012 und die Folgejahre) sowie ca. **34.000** Euro (ausschließlich für das Jahr 2012).

Dabei wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen Entgeltes nach § 42b Abs. 6 WaffG wird aus den Erfahrungswerten der bisherigen Vollziehungspraxis zu § 18 Abs. 2 WaffG von insgesamt ca. 20 Geschäftsfällen im Jahr 2012 und in den Folgejahren ausgegangen. Gleichzeitig wird für die entgeltspflichtige Veranlassung der Kennzeichnung ein Bearbeitungsaufwand von ca. 1/2 Stunde (Kostensatz Handwerker) pro Fall zu Grunde gelegt.

Hinsichtlich der Überprüfungsverpflichtung nach § 58 Abs. 5 WaffG des vorliegenden Entwurfes wird ausschließlich im Kalenderjahr 2012 von ca. 1.600 Fällen mit einem Zeitaufwand von ca. 15 Minuten (für die reine Prüfung nach § 58 Abs. 5 WaffG) auf der Basis des gleichen Kostensatzes ausgegangen. Diese Annahme basiert auf der geschätzten Annahme von 80 Geschäftsfälle pro vergangenes Jahr, zurückgerechnet auf einen Zeitraum von 20 Jahren.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen auf die näheren Ausführungen in der Anlage verwiesen.

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres entstehen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen.

Ausgehend von der Annahme, dass pro Jahr bundesweit mit etwa 50 Deaktivierungen ziviler Schusswaffen und pro Fall für die Meldung gemäß § 42 Abs. 5 WaffG ein Bearbeitungsaufwand für Unternehmen von ca. 15 Minuten zu rechnen ist, liegt die neue Informationsverpflichtung unter der Bagatellgrenze für Unternehmen gemäß § 5 Abs. 2 der Standardknotenmodell-Richtlinie (SKM-RL), BGBl. II Nr. 278/2009.

Unter Zugrundelegung der Annahme, dass pro Jahr etwa 50 Geschäftsfälle anfallen, ist für Bürger und Bürgerinnen die Veranlassung der Kennzeichnung mit einem Aufwand von etwa 1/2 Stunde (Kostensatz Handwerker) ca. 17 € und daher mit 850 € pro Jahr anzusetzen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 7 („Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen“) und aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrgesetzes 2001):

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis zu § 56a und § 56a):

Im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Aufgaben organisiert oder beteiligt sich das Bundesheer vielfach an Veranstaltungen, bei denen in publikumswirksamer Form Waffen und Gerätschaften des Bundesheeres präsentiert werden (zB Leistungsschau des Bundesheeres am Nationalfeiertag). Bei ähnlichen Veranstaltungen des Bundesheeres, die unter anderem zum Ziel haben, die Bevölkerung mit wehrpolitischen Zielen vertraut zu machen, besteht fallweise – zur Gewinnung unmittelbarer Eindrücke - die Möglichkeit, unter besonderer Aufsicht von geschultem Personal des Bundesheeres, Militärwaffen und -ausrüstungen zu bedienen. Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit bei derartigen Veranstaltungen (Absperrungen etc.) liegt beim Bundesheer und wird auch unter potentieller Anwendung des Militärbefugnisgesetzes gewährleistet. In waffenrechtlicher Hinsicht handelt es sich bei der Bedienung der in Rede stehenden Militärwaffen und -ausrüstungen regelmäßig um Kriegsmaterial bzw. um Schusswaffen nach § 2 Abs. 1 Z 2 des Waffengesetzes 1996, deren Erwerb, Besitz und Führen grundsätzlich verboten ist bzw. einer behördlichen Bewilligung bedarf. In der Verwaltungspraxis kommt es dabei immer wieder zu rechtlichen Unklarheiten und Zweifelsfragen, ob diese waffenrechtlichen Bestimmungen auch für Veranstaltungen des Bundesheeres Geltung haben bzw. inwieweit die für behördlich genehmigte Schießstätten geltende Sondernorm nach § 14 des Waffengesetzes 1996 auch für Veranstaltungen des Bundesheeres zur Anwendung kommt. Mit der ins Auge gefassten Bestimmung soll nunmehr Rechtsklarheit in diesem Bereich geschaffen werden. In rechtstechnischer Hinsicht soll dies durch eine materielle Übernahme der geltenden Ausnahmebestimmung des § 14 des Waffengesetzes 1996 - erweitert um jene Waffen, die als Kriegsmaterial gelten - erreicht werden.

Zu Z 3 (§ 60 Abs. 2j):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle mit Wirkung vom 1. xxx 2012 sind entsprechende Inkrafttretensregelungen erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Waffengesetzes 1996):**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis zu § 42b):**

Es handelt sich um die erforderliche Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/51/EG erfüllen Schusswaffen, die nach einem Deaktivierungsverfahren auf Dauer unbrauchbar gemacht wurden, nicht mehr den Begriff der „Schusswaffe“. Entsprechend dieser Regelung wird in Abs. 3 klargestellt, dass deaktivierte Schusswaffen - Kriegsmaterial als auch sonstige Schusswaffen - sowie Läufe und Verschlüsse militärischer Waffen, die als Kriegsmaterial vom Schusswaffenbegriff des § 2 Abs. 2 nicht umfasst sind, nicht mehr den Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 unterliegen, sobald sie das in § 42b vorgeschlagene Deaktivierungsverfahren durchlaufen haben. Gegenüber der mit BGBl. I Nr. 43/2010 kundgemachten Fassung soll die Deaktivierung detaillierter auf Gesetzesebene geregelt werden. Im Lichte der vorgeschlagenen Bestimmung des § 42b kann daher § 2 Abs. 3 auf die Feststellung, dass solche Schusswaffen (sowie die genannten Läufe und Verschlüsse) nicht mehr als Waffen im Sinne dieses Bundes gelten, beschränkt werden. Damit wird auch klargestellt, dass solcherart deaktivierte Gegenstände jedenfalls auch nicht mehr dem Begriff des Kriegsmaterials gemäß § 5 unterfallen, da diese Regelung sowie die Verordnungsermächtigung in § 2 Kriegsmaterialgesetz - KMG, BGBl. Nr. 540/1977, darauf abstellt, dass es sich um „Waffen“ handeln muss, um Gegenstand der Regelung sein zu können. Dies bedeutet als Konsequenz, dass diese Gegenstände auch nicht mehr dem Regime des § 18 WaffG unterliegen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Das Bundesheer hat Kartuschen verschossener Munition - vielfach mit Prägungen versehen - Menschen als Zeichen der Anerkennung zu verschiedenen Anlässen überlassen. Natürlich waren diese Materialien in keiner Weise mehr dafür vorgesehen, als Munitionsteile weiter Verwendung zu finden. Mit der vorgeschlagenen Regelung des § 5 Abs. 2 wird klargestellt, dass Kartuschen verschossener Munition, die in der das Kriegsmaterial benennenden Verordnung aufgelistet sind und vom Bundesheer als Ehrengeschenke überlassen wurden, nicht mehr dem Kriegsmaterial zuzurechnen sind.

Zu Z 4 (§ 42b samt Überschrift):

Vorgeschlagen wird ein Verfahren zur Deaktivierung von (zivilen und bestimmten militärischen) Schusswaffen. Als deaktiviert soll eine Schusswaffe nur gelten, die so umgebaut ist, dass dieser Gegenstand nicht mehr als Waffe (§ 1) verwendet oder wiederverwendet werden kann und überdies eine explizite Deaktivierungskennzeichnung aufweist (Abs. 1). Die Kennzeichnung hat demnach nicht als bloß deklarative, sondern konstitutive Wirkung. Der Umbau alleine macht die Schusswaffe noch nicht zu einem Gegenstand, der nicht mehr als Waffe gilt; es bedarf jedenfalls der Kennzeichnung. Im Zusammenhalt mit den nachfolgenden Regelungen über die Anbringung der Kennzeichnung wird damit sichergestellt, dass jedenfalls ein Fachmann die Umarbeitung vorzunehmen oder zumindest zu kontrollieren hat. Das ins Auge gefasste Deaktivierungsregime für Schusswaffen soll aus Zweckmäßigkeitsgründen auch für militärische Läufe und Verschlüsse gelten.

Zu diesem Zweck werden einschlägige Gewerbetreibende des Waffengewerbes ermächtigt, deaktivierte Schusswaffen als solche zu kennzeichnen, wenn die - durch Verordnung (Abs. 2) bestimmten - technischen Anforderungen erfüllt sind (Abs. 3). Beim damit angesprochenen Adressatenkreis handelt es sich um Gewerbetreibende, die zur Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung nichtmilitärischer Waffen (§ 139 Abs. 1 Z 1 lit. a der Gewerbeordnung 1994) sowie von militärischen Waffen (§ 139 Abs. 1 Z 2 lit. a der Gewerbeordnung 1994) berechtigt sind. Dadurch kann, ebenso wie bei der Registrierung von Schusswaffen durch den Waffenfachhändler, nicht nur eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erzielt werden, sondern der Betroffene kann sich auch an den „Waffenfachmann seines Vertrauens“ wenden.

Im Hinblick auf die dort vorhandene Fachkunde scheint es angezeigt, besonders geschultes Personal des Bundesheeres (zB des Amtes für Rüstung und Wehrtechnik) in den Kreis der Ermächtigten aufzunehmen, wenn es gilt, ehemaliges Heeresgut zu deaktivieren. Unter Heeresgut sind alle beweglichen Sachen, die militärischen Organen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Verfügung stehen, im Sinne der Legaldefinition des § 1 Abs. 4 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, zu verstehen.

Sollten im Einzelfall begründete Zweifel an der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Kennzeichnung vorliegen, ist sowohl der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport als auch der Bundesminister für Inneres im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten angehalten, die Ermächtigung zu entziehen (Abs. 4). Eine Kennzeichnung ist dann nicht rechtmäßig und ordnungsgemäß, wenn sie angebracht wird, obwohl die Waffe nicht den Vorgaben der Verordnung entsprechend umgebaut wurde, oder in einer Weise angebracht wird, die den darin festgelegten Anforderungen nicht genügt.

Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass den in Anspruch genommenen Gewerbetreibenden vom Betroffenen ein Entgelt für ihre Tätigkeit zusteht. Dieses wird vom Umfang der notwendigen Tätigkeit abhängen.

Zu Z 5 (§ 51 Abs.1)

In § 51 Abs. 1 soll in einer neuen Z 10 eine den Bestimmungen des § 58 Abs. 5 und 8 korrespondierende Verwaltungsstrafbestimmung normiert werden.

Zu Z 6 (§ 58 Abs. 3)

Grundsätzlich ist keine Rückerfassung von Waffen der Kategorie D vorgesehen, es wird aber vorgeschlagen, freiwillige Registrierungen durchaus zuzulassen.

Zu Z 7 (§ 58 Abs. 5 bis 9)

Da nach der geltenden Rechtslage nicht auszuschließen ist, dass sich derzeit Personen im Besitz von nicht nach der nunmehrigen Bestimmung unbrauchbar gemachten Gegenständen im Sinne des § 1 Art. I Z 1 lit. a bis c der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. 624/1977, aber auch von anderen Waffen befinden, soll für diese aus Gründen der Rechtssicherheit eine entsprechende Überleitung geschaffen werden.

Schon bisher wurde auf Grundlage des § 2 Abs. 2 davon ausgegangen, dass Waffen, bei denen alle wesentlichen Teile unbrauchbar gemacht wurden, nicht mehr dem Regime des Waffengesetzes unterliegen. Im Bericht des Ausschusses (BlgNR 555, XXI. GP) zur Änderung des § 2 Abs. 2 mit BGBl. I Nr. 57/2001 wird Folgendes ausgeführt: „Die vorgeschlagene Änderung trägt im Umkehrschluss auch einem anderen Anliegen Rechnung. Indem nämlich deutlich gemacht wird, dass eine Schusswaffe dann nicht mehr dem Regime des Waffengesetzes unterliegt, wenn alle wesentlichen Teile, dh. Lauf, Trommel, Verschluss und andere diesen entsprechenden Teile einer Schusswaffe, nicht mehr verwendungsfähig sind. Dabei wird es – wie nach geltender Rechtslage – darauf ankommen, dass nicht schon bei Reparaturbedürftigkeit von nicht mehr verwendungsfähigen Teilen ausgegangen werden kann, sondern nur dann, wenn diese so nachhaltig in ihrer Funktionsfähigkeit als Teil einer Schusswaffe beeinträchtigt sind, dass der mit der Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit verbundene Aufwand einer Neuherstellung nahe kommt.“

Nunmehr werden aber ausdrückliche Regelungen zur Deaktivierung getroffen. Um hier Unsicherheiten hintan zu halten, ob die bislang getroffenen Maßnahmen auch dem neuen Regime entsprechen, werden Übergangsregelungen getroffen, die sicherstellen, dass bisher schon als „deaktiviert“ geltende Waffen auch nach der neuen Rechtslage als solche weiter gelten können. Der Bedeutung der Waffen für die Sicherheit entsprechend wird danach unterschieden, ob es sich um umgebautes Kriegsmaterial oder um sonstige Schusswaffen handelt.

In diesem Sinn sollen nach Abs. 5 der in Rede stehenden Bestimmung die Besitzer derartiger Gegenstände, sofern sie nicht hinsichtlich dieser Gegenstände über eine rechtskräftige Bewilligung nach § 18 Abs. 2 verfügen, binnen zwölf Monaten eine Prüfung ihrer Gegenstände hinsichtlich deren dauernden Unbrauchbarkeit durchführen lassen, widrigenfalls – somit nach Ablauf dieser Zwölfmonatsfrist – der Verwaltungsstraftatbestand des § 51 Abs. 1 Z 4a, erster Fall, zum Tragen kommt. Wird diese Prüfung innerhalb der Frist nach Abs. 5 (somit auch vor Ablauf der Zwölfmonatsfrist) eingeleitet, so ist diese Frist jedenfalls als konsumiert zu betrachten. Der Straftatbestand des § 50 soll nur für jene Personen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes diese Gegenstände bereits in ihrem Besitz hatten, nicht zur Anwendung kommen.

Sonstige Schusswaffen müssen nur dann gekennzeichnet und damit überprüft werden, wenn anlässlich einer Amtshandlung nach dem Waffengesetz oder dem Sicherheitspolizeigesetz das einschreitende Organ Zweifel an der Unbrauchbarkeit als Waffe hat. Lässt der Betroffene die von der Behörde gesetzte Frist ungenützt verstreichen, gelten für diesen Gegenstand die waffenrechtlichen Bestimmungen jedenfalls wieder. Handelt es sich dabei z.B. um eine genehmigungspflichtige Schusswaffe, muss eine entsprechende Bewilligung (Waffenpass oder Waffenbesitzkarte) vorliegen, um nicht strafbar zu werden.

Die Regelung betreffend den Eigentumsübergang hinsichtlich des genannten Kriegsmaterials auf den Bund sowie der Verpflichtung zur Leistung einer angemessenen Entschädigung auf Verlangen (Abs. 9) ist dem § 43 WaffG nachgebildet.

Zu Z 8 (§ 61):

Auf Grund des Regelungsinhaltes der vorliegenden Novelle ist auch eine entsprechende Adaptierung der Vollzugsbestimmungen erforderlich.

Zu Z 9 (§ 62 Abs. 10 und 11):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle sind entsprechende Inkrafttretensregelungen erforderlich. Weiters soll sichergestellt werden, dass die entsprechenden Durchführungsverordnungen frühestens gemeinsam mit der jeweils durchzuführenden Gesetzesbestimmung in Kraft treten können.

